



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN
Fachgruppe Mutterschutz

Mutterschutz **Frage- und Antwortkatalog für Arbeitnehmerinnen**

Inhalt

Wann muss ich meine Schwangerschaft dem Arbeitgeber mitteilen?

Brauche ich ein Attest als Schwangerschaftsnachweis für den Arbeitgeber und wer zahlt das?

Ich habe ein Beschäftigungsverbot von meinem Frauenarzt bekommen. Woher bekomme ich jetzt meinen Lohn bzw. mein Gehalt?

Ich habe ein vorläufiges Beschäftigungsverbot von meinem Frauenarzt bekommen. Was muss ich tun?

MuSchG alt bis 12/2017

Wann muss ich meine Schwangerschaft dem Arbeitgeber mitteilen?

Werdende Mütter **sollen** dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Der Zeitpunkt der Mitteilung bleibt also ihnen überlassen. Das Mutterschutzgesetz bestimmt keinen Termin.

Allerdings sollte die Schwangerschaft frühzeitig mitgeteilt werden, wenn Sie an einem Arbeitsplatz arbeiten, der Sie und Ihr ungeborenes Kind gefährdet. Nur so kann der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen aus dem Mutterschutzgesetz und der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz nachkommen.

Brauche ich ein Attest als Schwangerschaftsnachweis für den Arbeitgeber und wer zahlt das?

Auf Verlangen des Arbeitgebers soll die werdende Mutter das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen (§ 5 Abs.1 Satz 2 MuSchG).

Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung (§ 3 Abs. 2 MuSchG) ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend. Das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

Die Kosten für diese Zeugnisse (Atteste / Bescheinigungen / Schwangerschaftsnachweise) trägt der Arbeitgeber (§ 5 Abs. 3 MuSchG).

Ich habe ein Beschäftigungsverbot von meinem Frauenarzt bekommen. Woher bekomme ich jetzt meinen Lohn bzw. mein Gehalt?

Wenn Frauen in einem Arbeitsverhältnis stehen und noch nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beziehen, erhalten sie vom Arbeitgeber ab dem Tag der Freistellung einen Durchschnittsverdienst gemäß § 11 MuSchG.

Dieser Durchschnittsverdienst errechnet sich aus den letzten drei voll abgerechneten Monaten vor dem Monat, in dem die Schwangerschaft begonnen hat. Das gilt auch, wenn wegen des Verbots die Beschäftigung oder Entlohnungsart wechselt.

Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraumes eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen.

Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung außer Betracht.

Zu berücksichtigen sind dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten und nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen.

Ich habe ein vorläufiges Beschäftigungsverbot von meinem Frauenarzt bekommen. Was muss ich tun?

1. Geben Sie das Beschäftigungsverbot bei Ihrem Arbeitgeber ab. Dieser muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellen (Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz - MuSchV). Er kann dazu Beratung bei der Aufsichtsbehörde - Regierungspräsidium - einholen.
2. Halten Sie Kontakt zum Arbeitgeber und erfragen Sie den Stand der Gefährdungsbeurteilung.
3. Der Arbeitgeber teilt Ihnen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen mit (§ 2 MuSchV). Gleichzeitig informiert er Sie über den eventuell möglichen Zeitpunkt der Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit mit genauem Datum.
4. Dann tritt die Schutzmaßnahme in Kraft: Änderung der Arbeitsbedingungen / Umsetzung / Freistellung.

Sollten Sie mit dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nicht einverstanden sein und erzielen Sie darüber keine Einigung mit Ihrem Arbeitgeber, können Sie die Aufsichtsbehörde zur Beratung oder Entscheidung hinzuziehen.

Nach § 11 MuSchG erhalten Sie vom Arbeitgeber einen Durchschnittsverdienst, wenn Sie wegen eines Beschäftigungsverbotes ganz oder teilweise mit der Arbeit aussetzen oder wenn wegen der Beschäftigungsverbote die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt.

Der Arbeitgeber kann sich diesen Durchschnittsverdienst aufgrund von §§ 1 und 2 AAG - Aufwendungsausgleichsgesetz - erstatten lassen.